Gebäudereinigungsvertrag

Zwischen

der Kreisstadt Merzig, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marcus Hoffeld, Brauerstr. 5, 66663 Merzig

- im folgenden Text Auftraggeber genannt-

und

- im folgenden Text Auftragnehmer genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Reinigung der nachfolgenden öffentlichen WC-Anlagen der Kreisstadt Merzig im Stadtteil Merzig
1. WC-Anlage neben der Tiefgarage im Neuen Rathaus
2. WC-Anlage im Eingangspavillon des Stadtparks
3. WC-Anlage im Bereich des Seffersbaches
4. WC-Anlage am Bahnhof / Busbahnhof
5. WC-Anlage am Wolfspark
6. WC-Anlage am Tier- und Archepark

§ 2 Art und Umfang der Leistung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen.
 Die Heranziehung eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

2. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei, zuverlässiges Personal einzusetzen und den derzeit gültigen Mindestlohn zu zahlen. Die Arbeitsausführung wird durch das Gebäudereinigungsunternehmen und sein Aufsichtspersonal überwacht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im jeweiligen Objekt tätigen Arbeitskräfte im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse und die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind.

3. Für die vertraglich festgelegten Arbeiten stellt der Auftragnehmer die erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs-, Pflege-, Behandlungs- und

Verbrauchsmittel (Toilettenpapier, Handtuchpapier, Flüssigseife) sowie der Toilettenbürsten. Das zur Reinigung notwendige Wasser, den Strom sowie verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Material, Geräten usw. stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung. Diese sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zu reinigen. Der Auftragnehmer versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhalt der zu reinigenden Objekte zu gewährleisten, die Maschinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie dass die eingesetzten Reinigungsmittel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung den ökologischen Bestimmungen entsprechen.

4. Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach- oder Bearbeitungsschäden, die nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Er hat vor Beginn seiner Tätigkeit einen Nachweis vorzulegen, dass er ausreichend versichert ist und auch bei der gesetzlichen Unfallversicherung als Mitglied eingetragen ist.

5. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Wertgegenstände, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich bei Auftraggeber oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle abzugeben.

§ 3 Zusätzliche Leistungen

Eventualpositionen werden vom Auftraggeber gesondert beauftragt und vergütet (Anlage 2). Arbeiten, die nicht Gegenstand des Leistungsverzeichnisses (Anlage 1) sind, wie Sonderreinigungen nach Bau- und Malerarbeiten, werden gesondert beauftragt und vergütet.

§ 4 Auftragserfüllung

1. Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

2. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung hat der Auftraggeber unbeschadet der Vorschrift des § 281 Abs. 2 BGB dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Kann die Leistung nicht nachgebessert werden (z.B. bei täglicher Reinigung), so kann der Auftraggeber entsprechende Minderung des vereinbarten Preises verlangen. Beanstandete Mängel und unterlassene Leistungen können bei der Unterhaltsreinigung nur am selben Tag innerhalb der Öffnungszeit beseitigt bzw. nachgeholt werden.

3. Der Auftraggeber ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus sonstigem Grunde unzureichender Leistung des Auftragnehmers, nach erfolgloser Mahnung bzw. Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Ablauf der hierfür gesetzten Frist berechtigt,

a) den Vertrag auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch einen Dritten erfüllen zu lassen,
b) einen der Minderleistung entsprechenden Betrag der Vergütung von der monatlichen Gesamtrechnung abzuziehen,
c) im Wiederholungsfall die fristlose Kündigung auszusprechen.

§ 5 Preis- und Zahlungsvereinbarung

Es wurde ein monatliches Entgelt vereinbart: netto

1. WC-Anlage neben der Tiefgarage im Neuen Rathaus
2. WC-Anlage im Eingangspavillon des Stadtparks
3. WC-Anlage im Bereich des Seffersbaches
4. WC-Anlage am Bahnhof / Busbahnhof
5. WC-Anlage am Wolfspark

Der Auftragnehmer erstellt monatlich im Nachhinein eine Rechnung.
Der Rechnungsbetrag ist bei vertragsgemäßer Ausführung innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungseingang fällig.
Die Flächen- und Preisaufstellungen sind Vertragsbestandteil und für beide Seiten rechtsverbindlich.
Preisanpassungen aufgrund Änderungen einschlägiger Tarifverträge sind mindestens einen Monat vor Inkrafttreten beim Auftraggeber schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist eingehend zu begründen und zu belegen.

§ 6 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2027.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31.12.2029, wenn das Vertragsverhältnis nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftraggebers.

§ 8 Änderungen des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Merzig, den ____ .12.2026 _____, den _____2026

Marcus Hoffeld
Oberbürgermeister

Auftragnehmer

Anlage 1

Leistungsverzeichnis (gemäß Angebot vom)

Anlage 2

Eventualpositionen (gemäß Angebot vom)